

(Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Universität in Wien.
Vorstand: Hofrat Prof. Dr. Albin Haberda.)

Tötung der Ehefrau durch Erwürgen und Vortäuschung eines Selbstmordes durch Erhängen. Zugleich ein Fall von Sarggeburt.

Von
Dr. Anton Werkgartner,
Assistent am Institut und Landesgerichtsarzt.

Mit 1 Textabbildung.

Der Sicherheitswachmann F. W. hatte am 31. VIII. 1920 geheiratet. Im 1. Jahr schien sich das Eheleben leidlich gut zu gestalten. Nach ungefähr Jahresfrist kam ein Kind zur Welt. Schon im 2. Jahr fing F. W. an, seine Frau zu vernachlässigen. Er erzählte verschiedenen Bekannten, daß er sich von seiner Frau abgestoßen fühle, weil sie unrein sei, sogar Läuse habe und die Hauswirtschaft sehr unordentlich führe. Es war bald ein offenes Geheimnis, daß er seine Gattin mit verschiedenen Frauen und Mädchen fortgesetzt betrog; wenn seine Frau bei ihrem Vater auf dem Lande weilte, nahm er sogar ganz unbedenklich Mädchen, auch flüchtige Straßenbekanntschaften in die Wohnung mit. Es gab nun häufig Zank und Streit. F. W. verlangte von seiner Frau immer dringlicher die Scheidung. Diese sträubte sich anfangs dagegen, hatte sich aber im 3. Jahre der Ehe, als ihr Mann immer rücksichtsloser geworden war, allmählich mit dem Gedanken der Scheidung vertraut gemacht. Im März 1923 war sie zu ihren Eltern auf das Land gegangen und schrieb einige Zeit darauf ihrem Mann, daß sie zum zweitenmal schwanger sei. Es scheint ihre Absicht gewesen zu sein, die Geburt dieses Kindes, dem sie trotz allem mit frohen mütterlichen Gefühlen entgegensaß, abzuwarten und dann die Scheidung durchführen zu lassen. Ihr Mann war roh genug, ihr gegenüber Zweifel an der ehelichen Zeugung des Kindes zu äußern, wodurch er sie tief kränkte; dies war ja offenbar auch seine Absicht. Als sie im August nach Wien zurückgekehrt war, weil sie bald ihre Niederkunft erwartete, kam es wiederholt zu heftigen Auftritten.

Am 30. VIII. des Jahres 1923 vernahmen die Wohnungsnachbarn abermals einen heftigen Streit zwischen den Eheleuten W. Kurz hernach kam Frau A. W. zu einer Nachbarin und erzählte, daß ihr Mann den Haustorschlüssel verlangt und sich außerordentlich aufgeregt habe, als sie denselben nicht finden konnte. Sie ging nach wenigen Minuten wieder in die Wohnung zurück und wurde von diesem Augenblick an nicht mehr gesehen. Am nächsten Morgen hörten 2 Nachbarinnen um ungefähr 7 Uhr früh andauerndes Klopfen an der Eingangstür der Eheleute W. Man sah F. W. vor der Tür stehen, wiederholt pochend, und als eine Zeugin auf den Stiegengang hinaustrat, bemerkte sie, daß F. W. bereits eine Scheibe der Türverglasung neben dem Schloß eingeschlagen hatte. F. W. sagte, er könne trotzdem die Tür nicht öffnen, weil höher oben noch ein Riegel

(ein sog. Reiber) geschlossen sei; er werde einen Wachmann und einen Schlosser holen. Bald darauf kam er mit dem Oberwachmann D. und einem Schlosser zurück. Der Oberwachmann D. griff, wie er nachher aussagte, durch das Loch der eingeschlagenen Glasscheibe und öffnete von innen ein unmittelbar neben der Tür befindliches, auf den Flur führendes Fenster, worauf der Türriegel von dem geöffneten Fenster aus leicht zurückgedreht werden konnte. Der Schlosser hatte nichts mehr zu tun. F. W. und der Oberwachmann betraten hintereinander die Wohnung und sahen schon von der Küche aus im anstoßenden Zimmer die Frau A. W. in sitzender Stellung unterhalb des Fensters an die Wand gelehnt an einer Schnur hängen, welche hoch oben am Fensterkreuz befestigt war. F. W. fragte noch, ob der Wachmann ein Messer bei sich habe, was dieser verneinte. F. W. griff darauf an den Hals der Leiche, der Oberwachmann hob ein wenig den Körper der Frau und die Leiche war vom Strange frei. Beim Abschneiden des Strickes war nach der bestimmten Angabe des Wachmannes der Körper der Frau nicht tiefer gesunken, er hatte auch nicht die geringste Fallbewegung gemerkt, woraus er wohl mit Recht schloß, daß die Leiche in vollkommen sitzender Stellung am Strick gehangen war.

Es wurde sofort die Polizeibehörde verständigt, worauf eine Kommission am Tatort eintraf. Der Arzt, welcher dieser Kommission zugezogen wurde, war kein Polizeiarzt, sondern hatte für den in diesem Sprengel tätigen, damals beurlaubten Amtsarzt der Polizei die Vertretung übernommen und war seiner Aufgabe leider nicht recht gewachsen. Er gab folgenden Befund zu Protokoll:

„Die Tote liegt auf dem Boden beim linken Zimmerfenster; am Fensterkreuz hängt noch ein Teil der Rebschnur; die Jalousien dieses Fensters sind herabgelassen. Am Halse der Erhängten findet sich eine tiefe, dunkelbraune Strangfurche, welche hinter die Ohren zieht und im Bereiche der behaarten Kopfhaut im Winkel geschlossen ist. Die blaue Zunge ist zwischen die Zahnreihen geklemmt. Am rechten Mittelfinger ist ein Fingerhut angesteckt. Die Tote ist im 7. Monat schwanger; der bewegliche Kindskopf ist deutlich rechts unten zu tasten. Eine äußere Verletzung ist sonst nirgends sichtbar. Die Totenstarre und Leichenflecken sind deutlich ausgeprägt. Selbstmord liegt zweifellos vor und dürfte schon gestern abends ausgeführt worden sein. Die Leiche, welche in der Wohnung belassen wird, eignet sich zur gewöhnlichen Beschau und Beerdigung.“

Unter dem Rock der Leiche war zwischen den nackten Oberschenkeln ein Brief gefunden worden; da es anscheinend ein Abschiedsbrief an F. W. war, wurde er diesem ausgehändigt. Auf Grund der Feststellungen des Arztes wurde Selbstmord angenommen; die Beerdigung sollte am 2. IX. stattfinden. Noch am selben Tage tauchte aber ein Gerücht auf, F. W. habe seine Frau vergiftet und die Leiche aufgehängt, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Dieses Gerücht war hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß Frau A. W. einige Zeit vor ihrem Tode einer Bekannten erzählt hatte, es sei ihr während des Mittagessens bei dem Genuss von Zwetschgenknödeln schlecht geworden, so daß sie erbrechen mußte. Ihr Mann sei damals kurze Zeit allein im Zimmer gewesen, als die Zwetschgenknödel bereits auf dem Tisch standen. Er hatte, wie das in der letzten Zeit seine Gewohnheit war, außer Haus gegessen. Eine Nachbarin, welche von diesen Knö-

deln nachher kostete, meinte einen sodaähnlichen Geschmack zu verspüren und sprach die Vermutung aus, daß Frau A. W. statt des Zuckers Soda zu den Knödeln gegeben habe. Da sich Frau A. W. schon am nächsten Tage wieder wohl befand, hat sie anscheinend der Sache keine besondere Bedeutung mehr beigemessen und verwahrte sich der Nachbarin gegenüber ausdrücklich gegen eine Untersuchung der Knödel, um ihrem Manne keine Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Die Gerüchte von der Vergiftung bekamen neue Nahrung, als der Vater der Verstorbenen am nächsten Tag nach Wien kam und seinem Schwiegersohn ins Gesicht sagte: „Du hast meine Tochter umgebracht!“ Er wurde von F. W. wegen dieses Vorwurfs persönlich vor die Polizeibehörde gebracht, wo er erklärte, er habe mit diesen Worten sagen wollen, daß F. W. durch sein Verhalten seine Frau in den Tod getrieben habe.

Der bei der Öffnung der Wohnung tätige Oberwachmann D. sagte bei der Berichterstattung an seine Behörde, es sei ihm aufgefallen, daß man auf so einfache Weise in die Wohnung hinein gelangen konnte, da man ja durch die eingeschlagene Glasscheibe der Türe den innen steckenden Schlüssel umdrehen, das nebenan befindliche Fenster öffnen und von dem offenen Fenster aus ohne weiters den oberen Riegel der Türe zurückdrehen konnte. Er habe sich gewundert, daß F. W., der diese Verhältnisse doch kennen mußte, seine Hilfe und die Beziehung eines Schlossers verlangt habe. Sonderbar sei ihm auch die Tatsache vorgekommen, daß die Leiche vollständig auf dem Boden gesessen sei und daß unter dem Rock zwischen den Oberschenkeln ein Brief gelegen sei.

F. W. gab vor seiner Dienstbehörde an, er sei am 30. VIII. gegen Mittag nach Hause gekommen. Als er nachmittags in Zivil weggehen wollte und von seiner Frau den Haustorschlüssel verlangt habe, sei ein heftiger Streit entstanden, weil seine Frau vermutete, daß er sich mit einem Mädchen herumtreiben wolle. Er habe den Schlüssel endlich bekommen und sei um 3 Uhr nachmittags weggegangen. Eine Nachbarin habe ihm am nächsten Tag gesagt, daß seine Frau nach seinem Weggehen von dem Streit wegen des Schlüssels erzählt habe. Er sei mit der Straßenbahn nach O. in das W.-Spital zu 3 Landsmänninnen gefahren und von dort habe er sich zu Frau G. begeben, bei welcher er schon seit mehr als 2 Monaten das Mittagessen einzunehmen pflege. Er habe noch am Abend nach Hause gehen wollen, aber Frau G., welcher er von dem vorhergegangenen ehelichen Zwist erzählt hatte, habe ihn eingeladen, bei ihr über Nacht zu bleiben, mit der Begründung, daß er mit seiner Frau doch wieder streiten würde. Er habe daher bei Frau G. übernachtet und sei am nächsten Morgen um 7 Uhr nach Hause gekommen. Als er die Tür von innen verriegelt gefunden habe und von seiner Frau auf sein Pochen nicht eingelassen wurde, sei er in der Ahnung, daß Böses geschehen sei, sofort zu dem nächsten Wachposten gelaufen; infolge seiner hochgradigen Aufregung habe er selbst keine weiteren Versuche unternommen, in die Wohnung zu gelangen, weil er an diese Möglichkeit in seiner Verwirrung gar nicht gedacht habe.

Die polizeiliche Einvernahme mehrerer Zeugen schien die Angaben des F. W. zu bestätigen. Die Polizeibehörde erstattete aber trotzdem die Anzeige an die Staatsanwaltschaft, damit durch eine gerichtliche Leichenöffnung der Sachverhalt geklärt werde; galt es doch ein Mitglied der Polizeimannschaft von dem schweren Verdacht des Giftmordes zu befreien. Das Leichenbegägnis wurde im letzten Augenblick, als schon die Leidtragenden auf dem Friedhof versammelt waren, untersagt und der Leichnam in geschlossenem Sarg in das Institut für gerichtliche Me-

dizin gebracht. Die gerichtliche Leichenöffnung wurde vom Untersuchungsrichter für den 5. September angeordnet und von mir gemeinsam mit Prof. A. Haberda vorgenommen (G. L. 205/23). Sie ergab einen in zweifacher Hinsicht überraschenden Befund:

1. Weibliche Leiche, 171 cm lang, 72 kg schwer, mit kräftigem Knochenbau, ziemlich gut entwickelter Muskulatur, gut genährt, infolge hochgradiger Fäulnis am ganzen Leib gedunsen und stark aufgetrieben; die Dunsung erstreckt sich nicht nur auf Rumpf, Hals und Kopf, sondern auch auf die Gliedmaßen, an den oberen bis in die Finger hinein, während sie an den Beinen nur bis zu den Knöcheln reicht. *Zwischen den Beinen der Leiche liegt der Leichnam einer neugeborenen Frucht, die eine Länge von 41 cm aufweist. Die Frucht steht durch die Nabelschnur in Verbindung mit dem Scheitel einer mehr als mannskopfgroßen, offenbar mit Gas gefüllten Blase, welche mit den Geschlechtsteilen durch einen kurzen Stiel zusammenhängt. Diese schmutzig dunkelgrüne, prall gespannte Blase misst 61 cm im horizontalen Umfang und ist leicht als die nach außen umgestülpte Gebärmutter zu erkennen. Sie zeigt in der Umgebung des Ansatzes der Nabelschnur ein nach allen Seiten vom Nabelschnuransatz ausstrahlendes Gefäßnetz, welches sich ringsum verzweigt und ausbreitet und so einen Hof bildet, dessen Grenze einen Abstand von 5–15 cm vom Nabelschnuransatz einhält. Dieses Gefäßnetz gehört einer an der umgestülpten Gebärmutter haftenden, ungefähr kreisrunden, scheibenförmigen Gewebsplatte an, die am Rande mit einer niedrigen, aber deutlich sichtbaren, schrägen Stufe gegen die Umgebung abfällt und offenbar den Mutterkuchen darstellt.*

Der Stiel der umgestülpten Gebärmutter zieht in die Scheide hinein, er ist etwa 3–4 Finger dick und drängt die Schamlippen im Bogen auseinander.

2. Die Haut der Leiche ist an der Vorderseite der Brust und des Bauches blaß, schmutziggrünlich, sonst fast überall mehr oder minder dunkelgrün bis schwarzgrün; rückwärts finden sich in geringer Ausdehnung schmutzig rote Totenflecke, welche unmittelbar in dunkelgrüne Verfärbungen übergehen. An zahllosen Stellen ist die Oberhaut in größeren und kleineren, mit grünlicher Flüssigkeit erfüllten Blasen abgehoben, an anderen Stellen in großen Fetzen abgelöst, fast überall mit den Fingern leicht abstreifbar.

3. Die Gelenkstarre ist nur mehr in den Fingern und Sprunggelenken voll ausgebildet, in den übrigen Gelenken fast vollständig gelöst.

4. Das Gesicht ist im ganzen dunkelgrün, mißfarbig, gedunsen, die Augäpfel sind vorgetrieben, die Lider gedunsen, die Nase auffallend platt, breit. Die Wangen sind vorgewölbt, die Lippen negerartig gewulstet und aufgestülpt, die Zunge ist zwischen den Lippen etwas vorgetreten.

5. Bei ebener Lagerung des Körpers ist infolge der Dunsung die Vorderseite des Halses überhaupt nicht sichtbar; erst bei Hochlagerung des Brustkorbes, wodurch der Kopf nach hinten fällt, ist die Halshaut einer näheren Untersuchung zugänglich. Die Oberhaut ist zum Teil in großen Fetzen abgelöst, zum Teil ist sie so leicht abstreifbar, daß sie schon durch die Wasserspülung abgehoben wird; die Ledenhaut ist in einem breiten Streifen, wo infolge der tiefen Faltenbildung durch die Dunsung die Haut sich aneinanderlegte, fast weiß gefärbt, sonst faulgrün. *Quer über den Vorderhals verläuft eine rinnenförmige, seichte, scharf begrenzte Furche, in deren Bereich die schmutzig bräunliche Oberhaut verhältnismäßig fest haftet. Diese Furche verliert sich auf der linken Seite gegen den Nacken hin, wobei sie in den behaarten Teil der Kopfhaut ansteigt; sie zeigt in der linken Halsseite sehr deutlich eine mittlere kammartige Leiste, die sich bis in die Kehlkopfgegend verfolgen läßt; von da ab gabelt sich die Furche auf der rechten Halsseite in eine deutlichere aufsteigende und in eine weniger scharf ausgeprägte, fast wagrecht verlaufende*

Furche; diese beiden Furchen sind beiläufig 4—5 mm breit und verlieren sich in dem schmutzig dunkelgrün verfärbten Teil der Haut an der rechten Halsseite über der Mitte des Kopfnickermuskels; von hier an läßt sich nur mehr ein undeutlicher, blasser Streifen verfolgen, der quer über die rechte Halsseite hinweg gegen den Nacken zieht, in der Nackenmitte in stumpfwinkeliger Biegung auf die linke Halsseite absteigt und kaum mehr kenntlich in die bereits beschriebene Furche der linken Halsseite einmündet.

6. Die Brüste sind stark gedunsen, dadurch aufgerichtet, aus den Brustwarzen läßt sich gelbe milchige Flüssigkeit ausdrücken.
7. Der Bauch ist mächtig vorgewölbt, seine Decken gespannt.
8. Der Damm ist ebenso wenig wie der After vorgetrieben; an der Begrenzung des Afters zum Damm sitzt ein haselnußgroßer, weicher Knoten.

Innerlich:

9. Die Schädeldecken sind mißfarbig grün und rot. Das Schädeldach ist unverletzt, eirund, mitteldick. Die harte Hirnhaut ist mißfarbig grünlich, ebenso die durchsichtigen weichen Häute. Das Gehirn ist ein stinkender, von Gasblasen durchsetzter, grüner Brei; außer dem Fäulnisgeruch ist kein ungewöhnlicher Geruch wahrzunehmen.

10. Bei der Freilegung der Halseingeweide sind nirgends Blutaustritte oder die Spuren von solchen nachzuweisen. *Das Kehlkopfgerüst ist sehr weich und biegsam; das linke obere Kehlkopfhorn ist an seinem Fuße abgebrochen; in der Umgebung der Bruchstelle zeigt das Gewebe keine stärkere blutige Verfärbung; der Bruch klafft an der wirbelwärts gerichteten Seite. Der Ringknorpel ist vorne zweifach gebrochen; die beiden Bruchlinien liegen rechts und links von der Mittellinie und durchsetzen den Knorpelring in senkrechter Richtung, so daß auf diese Weise ein mittleres vorderes Stück von 20 mm Länge ausgebrochen ist, welches in die Lichtung des Kehlkopfes etwas hineingedrückt ist. Das lockere Zellgewebe ist in der Umgebung beider Bruchstellen dunkel schmutzigrot verfärbt und auch die sonst faulgrüne Schleimhaut des Kehlkopfes weist in der Nähe der Bruchlinien eine groschengroße, schmutzig rote Verfärbung auf.*

11. Die Weichteile des Halses sind überall von Fäulnisblasen durchsetzt, stellenweise förmlich zerfasert.

12. Die Schilddrüse ist klein, matsch, mißfarbig, graurot, enthält keine Gasblasen.

13. Die linke Lunge ist vollständig mit der Brustwand, dem Zwerchfell und Mittelfell verwachsen, die rechte ist frei; beide Lungen sind groß, ihr Gewebe ist hochgradig faul, überall lufthältig, stark durchfeuchtet, ziemlich blutreich.

14. Das Herz ist vollkommen schlaff, anscheinend etwas größer, es enthält eine geringe Menge Faulflüssigkeit; das Herzfleisch ist matsch, von Gasblasen durchsetzt. Die Klappen sind zart und schlussfähig, die Kranzschlagadern sind zart, die Aorta glatt, geschmeidig, schmutzig rot verfärbt.

15. Die Leber ist sehr schlaff, matsch, schmutzig braungrün, von zahllosen, dicht stehenden, bis haselnußgroßen Gasblasen durchsetzt.

16. Die Milz ist ziemlich groß, zerfließlich, faul.

17. Die Nebennieren sind lipoidreich, zerreißlich, faul.

18. Die Nieren sind schlaff und matsch, die Kapsel ist leicht abziehbar, die Oberfläche glatt. Auf der dunkelroten Schnittfläche ist die Rindenzeichnung durch Fäulnis unkenntlich; die Blase ist leer, ihre Schleimhaut mißfarbig.

19. Die Bauchspeicheldrüse ist mißfarbig, rot.

20. Der Magen ist mächtig geblättert und enthält einen graubräunlichen, ziemlich festen Speisebrei, der reichlich mit Kartoffelbröckeln durchsetzt. Die

Schleimhaut ist vielfach von feinen, gelblich-weißlichen Pünktchen und Körnchen belegt, die sich nicht sandig anfühlen und leicht abspülen lassen. Sie ist zum Teil schmutzig braungrünlich, zum Teil schmutzig rot verfärbt.

21. Der Dünndarm enthält eine geringe Menge dünn- und dickbreiigen Inhalts von gallig gelber Farbe. Seine Schleimhaut ist zum Teil galliggelb verfärbt, zum Teil mißfarbig, rötlich und grünlich, frei von größeren krankhaften Veränderungen.

22. Der Dickdarm enthält breiigen, in den unteren Anteilen auch knollig geformten Kot, seine Schleimhaut ist faulgrün.

23. Im kleinen Becken ist die Beckenwandung ringsum durch Gasbildung im Zellgewebe gegen die Lichtung vorgebuchtet.

24. Die inneren Geschlechtsteile scheinen auf den ersten Blick zu fehlen; man erkennt nur an den trichterartig gegen den Beckenboden sich verengenden Beckenwänden zu beiden Seiten mehrere, straff nach unten gegen die Spitze des Trichters ziehende, gespannte Falten. In diesen Falten ist das runde Mutterband zu tasten und beiderseits entspricht je eine Falte ihrer Lage nach dem breiten Mutterband; am Grunde des Trichters liegen die beiden Eileitermündungen: die Spitze des Trichters läuft in einen für einen Finger leicht durchgängigen Kanal aus, der unter dem Schambogen zwischen den Schamklappen als kurzer Schlauch in die vor den äußeren Geschlechtsteilen liegende umgestülpte Gebärmutter übergeht. Diese enthält nur sehr geringe Mengen Faulflüssigkeit und ist überall vom Bunschfell ausgekleidet. Entlang des vom Beckengrund in die Gebärmutter führenden Kanals ziehen die erwähnten Faltenbildungen mit den Eileitern vom kleinen Becken in die Gebärmutter herab, wo sie sich in der Gebärmutterwand nach ungefähr 10 cm langem Verlauf allmählich verlieren. An der Außenseite der Gebärmutter haften außer dem schon beschriebenen Mutterkuchen auch noch die Eihäute, die sich an den Rändern freilich schon bei leichtem Angreifen ablösen. Auch der Mutterkuchen ist an einer umschriebenen Stelle am Rande bereits abgehoben. Die vordere Wand der Mutter scheide ist in ihrer ganzen Länge vorgefallen und zwischen den großen Schamklappen als quergerunzelter, kurzer, dicker Wulst sichtbar. Vor diesem liegt gegen die Gebärmutter zu ein zweiter, dicker, fast kleinfingerbreiter glatter Wulst, der zweifelsohne dem äußeren Muttermunde entspricht. Diese beiden eben beschriebenen Bildungen flachen sich gegen die rechte und linke Seite zu ab und ziehen nach rückwärts (dammwärts) in den Scheidenvorhof hinein. Zwischen dem Stiel der umgestülpten Gebärmutter und dem Damm findet sich eine 8 cm tiefe, in der Lage und Form dem Scheidenrohr entsprechende Einsenkung. Die mastdarmwärts gelegene Wand dieser Einsenkung ist die hintere Scheidenwand, während die gegenüberliegende Wand dem Gebärmutterhals angehört. Die nähere Untersuchung der allerdings stellenweise in Ablösung begriffenen hinfälligen Haut (*Decidua vera*) zeigt, daß ihr freier Rand an der Vorderseite zwischen dem Wulst des äußeren Muttermundes und der kugelig geblähten Gebärmutter liegt (ungefähr dem inneren Muttermund entsprechend) und in einem geschlossenen Kreise um den Stiel der Gebärmutter herumläuft, wobei er ziemlich die gleiche Höhe einhält und die tiefe Einsenkung hinter dem Gebärmutterhals nicht betrifft. Entlang des freien Randes der hinfälligen Haut, etwa fingerbreit davon entfernt, zeigt der Halsteil der Gebärmutter eine ringsherum reichende, doch oberflächliche, faserige Zerreißung. An der afterwärts gelegenen Seite des Halsteiles der Gebärmutter reicht die faserig-fetige Beschaffenheit der Oberfläche bis tief in die Scheide hinein.

Die spiralförmig gedrehte Nabelschnur ist 40 cm lang, sie ist zum Teil faulgrün, zum Teil schmutzig dunkelrot.

Die Frucht ist männlich, der Hodensack ist leer. Die Haut ist schmutzigrot und grün, überall mit Wollhärrchen bedeckt, an zahlreichen Stellen mit käsiger Schmiere

belegt. Im Fersenbein liegt ein mehr als hanfkorngroßer, im Sprungbein ein halb so großer Knochenkern. Das Gewicht der Frucht beträgt 1320 g.

Auf Grund des Ergebnisses der Leichenöffnung wurde folgendes Gutachten erstattet:

„Die Leiche der A. W. befand sich bereits im Zustande hochgradiger Fäulnis, so daß der Körper sehr stark gedunsen und die Oberhaut in großen Blasen durch Austritt von Fäulnisflüssigkeit abgehoben war. Die Lederhaut war größtenteils grün verfärbt und fast überall war es in den inneren Teilen der Leiche zur starken Durchtränkung mit Blutfarbstoff gekommen. Infolge des hohen Druckes der Fäulnisgase im Innern der Bauchhöhle war eine 41 cm lange männliche Frucht nach dem Tode der Mutter ausgestoßen worden, wobei die Gebärmutter vollkommen nach außen vorgestülpt wurde. Der Mutterkuchen haftete noch zur Gänze an der Wand der Gebärmutter und die Frucht stand mit dem Mutterkuchen durch die Nabelschnur in Verbindung. Eine Ausstoßung der Frucht nach dem Tode Schwangerer durch den Fäulnisgasdruck ist wiederholt beobachtet worden und wird mit dem Namen „Sarggeburt“ bezeichnet. Nach der Größe der Frucht ist A. W. ungefähr 8 Monate schwanger gewesen¹⁾.

Der Hals der Leiche wies eine Strangfurche auf, die nach ihrer Form von einer dünnen, ziemlich glatten Schnur herrühren dürfte. Eine Vorhangschnur oder Rebschnur konnte diese Strangfurche erzeugen. Aus dem Verlauf der Strangfurche geht hervor, daß die Schnur doppelt um den Hals geschlungen war, wobei aber die zweite Umwicklung in der Nackengegend keine Spur zurückließ. Dieser Verlauf der Strangfurche wird bei Erhängten nicht selten gefunden, er kommt aber auch beim Erdrosseln vor, wenn der Täter seinem Opfer die Schlinge einmal um den Hals wirft und dann die beiden Schnurenden gegen den Nacken hin anzieht. Im übrigen steht der Befund dieser Strangfurche im Einklange mit der Angabe, daß A. W. am Fensterkreuz erhängt aufgefunden worden sei. Auch der Nachweis eines Bruches des linken oberen Kehlkopfhornes steht damit nicht unbedingt im Widerspruche.

Die Untersuchung des Kehlkopfgerüstes hat aber eine Verletzung aufgedeckt, welche in dieser Form nur ganz ausnahmsweise beim Erhängen entstehen kann und immer nur dann, wenn der Kehlkopf infolge hochgradiger Altersveränderung besonders brüchig ist. An der Leiche der A. W. wurde nämlich ein doppelter Bruch der vorderen Spange des Ringknorpels nachgewiesen. Da W. erst 24 Jahre alt gewesen ist und der Kehlkopf, wie die Untersuchung gezeigt hat, ungemein elastisch und nicht im geringsten spröde und brüchig war, kann diese Verletzung des

¹⁾ Ein Bild von dieser Sarggeburt wird demnächst in der XI. Auflage des E. R. v. Hofmann'schen Lehrbuches der Gerichtlichen Medicin, vollständig umgearbeitet von A. Haberda erscheinen.

Ringknorpels nicht durch Erhängen, sondern nur durch Würgen, vielleicht auch durch Drosseln erzeugt worden sein. Derartige Verletzungen des Kehlkopfes kommen insbesondere beim Würgen häufiger vor. Ob dieses Würgen oder Drosseln den Tod herbeigeführt hat und die Frau erst als Leiche aufgehängt worden ist, oder ob vielleicht die durch das Würgen oder Drosseln Bewußtlose aufgehängt wurde, vermögen die Gefertigten aus dem Leichenbefunde nicht zu beurteilen. Es läßt sich aber auch nicht mit voller Bestimmtheit ausschließen, daß A. W. im Streit gewürgt wurde und daß sie sich alsbald nachher selbst erhängt habe.

Sonstige Verletzungen konnten an der Leiche nicht nachgewiesen werden, doch können natürlich geringfügige Verletzungsspuren, auch Würgespuren am Hals durch die starke Fäulnis bis zur Unkenntlichkeit verwischt worden sein.

Anzeichen einer Vergiftung wurden bei der Leichenöffnung nicht gefunden.“

Die Ergebnisse der weiteren gerichtlichen Erhebungen belasteten F. W. sehr bedenklich, weswegen er alsbald in Untersuchungshaft genommen wurde. Es ergab sich, daß der bei der Leiche gefundene Brief kein Abschiedsbrief an F. W. war, sondern ein Schreiben seiner Mutter, worin diese gegen die Frau A. W. Stellung nahm und ihr Vorwürfe machte. F. W. versuchte nun darzutun, seine Frau habe aus Kränkung über diesen Brief Selbstmord verübt. Auch Zeugen wußten zu berichten, daß Frau A. W. Selbstmordabsichten geäußert habe. Zu anderen Zeugen freilich hatte Frau A. W. gesagt, daß sie ihrem Mann nicht die Freude machen werde, sich umzubringen. Es wurde festgestellt, daß F. W. Beziehungen zu mehreren Mädchen unterhalten und daß er einer von diesen die Heirat in Aussicht gestellt hatte. F. W. hatte deswegen auch zu seiner Frau nach Zeugenberichten gesagt: „Ich muß Witwer werden, von einer Scheidung habe ich nichts.“ Er gab selbst zu, daß er seiner Frau wenige Tage vor ihrem Tode gelegentlich eines Streites gesagt hatte, sie solle sich aufhängen. Er hatte sie wiederholt so schwer bedroht, daß sie sich im Hemd zu einer Nachbarin flüchtete. Am Abend vor der Auffindung der Leiche hatte F. W. zu Bekannten geäußert, er fürchte, daß sich seine Frau heute Nacht etwas antun werde. Als er bei Frau G. übernachtete, zeigte er große Unruhe und Aufregung. Es war leicht zu erweisen, daß ebenso einfach wie beim Öffnen der Türe mit einigen Handgriffen in umgekehrter Reihenfolge der Riegel der Wohnungstür und die Riegel des nebenan befindlichen Fensters in wenigen Sekunden vorgelegt worden sein konnten, um so die Täuschung hervorzurufen, als wäre die Wohnungstür von innen versperrt gewesen. Nach der Auffindung der Leiche hatte F. W. teils ein fröhliches, teils ein gemütsrohes Benehmen an den Tag gelegt. Eine Zeugin hörte von ihm den Ausspruch: „Ich bin froh, daß die Kanaille hin ist.“ Als eine Nachbarin Zweifel am Selbstmord äußerte und fragte, ob denn die Leiche nicht seziert werde, hatte er mit den Worten: „Da steht es schwarz auf weiß, daß es ein Selbstmord ist, wozu braucht man denn noch sezieren!“ einen Schein aus der Tasche gezogen und war unter Zeichen großer Erregung weggegangen. Am Tage nach der Auffindung der Leiche hatte eine Zeugin bei F. W. an der Vorderseite des Kinnes einen sichelförmigen Kratzer bemerkt. Ihre Frage, woher er diesen Kratzer habe, beantwortete F. W. dahin, daß er sich beim Rasieren ein wenig geschnitten habe; er blieb auch vor Gericht bei dieser Erklärung. Die Zeugin, welche in engerem Verkehr mit der Familie W. gestanden war, hatte ihm sofort entgegnet, daß er ja kein Rasiermesser, sondern

einen Rasierapparat benütze und daher eine Verletzung beim Rasieren kaum möglich sei, worauf F. W. weinend sich abwendete und gesagt haben soll: „Laß mich in Ruh', ich hab schon so genug!“

Gegen die ihn belastenden Zeugenaussagen verteidigte sich der Beschuldigte in den ersten Wochen der gerichtlichen Untersuchung sehr geschickt und mit großer Zuversicht. Es scheint, daß seine Verantwortung auf den Untersuchungsrichter einen nicht ungünstigen Eindruck machte. Die ärztlichen Sachverständigen wurden daher ersucht, den Tatort kommissionell zu besichtigen und das nach der Leichenöffnung abgegebene Gutachten auf Grund der weiteren Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens zu ergänzen. Die Besichtigung des Tatortes brachte nun freilich keine neuen Erkenntnisse.

Am 14. Oktober wurde nachstehendes Ergänzungsgutachten abgegeben:

„Da der Polizeiarzt, welcher die Leiche der Frau A. W. zuerst besichtigt hat, trotz der auffälligen Stellung, in welcher die Leiche mit einem Strick am Halse, nicht hängend, sondern sitzend gefunden worden war, einen Selbstmord der Frau angenommen, ja ihn als „zweifelsohne“ bezeichnet hat, kam die Staatsanwaltschaft erst am 3. September in Kenntnis dieses Todesfalles, also, da die Frau A. W. offenbar am 30. August gestorben ist, erst 4 Tage nach dem Tode. Am Tage darauf wurde der Auftrag zur gerichtlichen Öffnung der Leiche gegeben, welche am 5. September, 6 Tage nach dem Tode durchgeführt wurde.“

Indessen war die Leiche, die in das Institut für gerichtliche Medizin erst am 3. September mittags eingeliefert worden war, so hochgradig faul geworden, daß durch den Druck der im Bauche angesammelten Fäulnigase die schwangere Gebärmutter nach außen umgestülpt und so die 8 Monate alte Frucht aus der Leiche der Frau „geboren“ worden war. Es ist begreiflich, daß bei einem solchen Zustande der Leiche Kratzwunden am Halse, wie sie z. B. durch Würgen am nackten Hals entstehen, nicht mehr zu sehen waren, auch wenn sie bestanden haben sollten, desgleichen auch nicht Blutaustritte in den Halsschichten, wie sie durch Drosseln oder Würgen zustande kommen. Den Gefertigten ist gar nicht bekannt, ob der Hals der Leiche bei der Auffindung frei von Kleidern oder mit solchen bedeckt war.

Trotz der Fäulnis war selbstverständlich das Kehlkopfgerüst erhalten. An diesem fanden sich Verletzungen, die nicht auf Erhängen, sondern auf Würgen oder Drosseln zurückzuführen sind. Schon der im Fortgang der Leichenöffnung zuerst entdeckte Bruch des knorpeligen linken oberen Kehlkopfhornes mußte auffallen, denn diese Fortsätze brechen am nicht verknöcherten Kehlkopf einer jungen Frau beim Erhängen kaum je, besonders nicht, wenn die Erhängung in einer Stellung geschehen war, wie sie die Leiche am Fundorte zeigte, bei welcher Stellung gar nicht die ganze Körperschwere wirken konnte, um die um den Hals gelegte Schlinge zusammenzuziehen. Als nun auch der Ringknorpel an der vorderen Spange in der typischen Weise doppelt gebrochen be-

funden wurde, war es den Gefertigten klar, daß die Frau, ehe sie an den Strang kam, gewürgt oder gedrosselt worden sein mußte.

Für die Annahme eines kräftigen Würgedruckes spricht die Verletzung des Kehlkopfes, das gleichzeitige Vorhandensein eines Hornbruches am Schildknorpel und eines Doppelbruches der vorderen Spange des Ringknorpels, welcher Bruch durch seitliches Zusammenpressen des Kehlkopfes oder durch Druck von vorne entstehen kann.

Daß hierzu ein starker Druck notwendig ist, davon konnten sich die Gefertigten neuerdings durch einen Versuch an der Leiche einer Frau überzeugen, bei welcher sie an dem in natürlicher Lage freigelegtem Kehlkopf im Bereiche des Ringknorpels nur durch kräftigsten Druck einen Bruch erzeugen konnten.

Darnach kann es nicht zweifelhaft sein, daß Frau A. W. erst mit dieser Kehlkopfverletzung an den Strang gekommen ist, an welchem sie hing. Diesbezüglich gibt es zwei Möglichkeiten:

Die erste ist, daß die Frau erst als Leiche aufgehängt wurde. Für einen einzelnen, auch kräftigen Mann ist es schwer, eine Leiche so aufzuhängen, daß sie frei hängt; deshalb kommt in solchen Fällen meist eine halbsitzende, sitzende oder halbliegende Stellung der Leiche zu stande. Allerdings kann nicht gesagt werden, daß eine solche besondere Stellung nicht auch beim Selbstmord durch Erhängen vorkommt. Es lehren vielmehr ungezählte Beobachtungen, daß beim Selbstmord derartige Stellungen gar nichts Seltenes sind und daß schon ein Teil des Körpergewichtes ausreicht, um durch Zusammenziehen der Schlinge den Verschluß der Schlagadern am Halse, dadurch Bewußtlosigkeit und in weiterer Folge den Tod zu bewirken. Die zweite Möglichkeit, die schon im ersten Gutachten erwähnt wurde, ist die Annahme, daß die Frau nicht zu Tode gedrosselt oder gewürgt wurde, sondern daß von ihr noch rechtzeitig abgelaßt wurde, so daß sie später zu sich kommen und sich selbst durch Erhängen töten konnte. Da aber Personen nach einer derartigen Einwirkung auf den Hals, wie sie hier an der Leiche der A. W. als Voraussetzung für den Kehlkopfbruch anzunehmen ist, meist noch benommen sind, auch Atembeschwerden zeigen, ist es höchst unwahrscheinlich, daß die Frau nach dieser Mißhandlung noch so komplizierte Handlungen setzen konnte, wie sie hier anzunehmen sind, wo nicht allein das Fenster durch die Jalousien abgeblendet, sondern auch, wie sich aus der Aussage des Oberwachmannes D. ergibt, der Strick hoch oben am Fensterkreuz befestigt worden war. Für den ärztlichen Gutachter kommt als verdächtiger Umstand auch noch die weitere Beobachtung dieses Oberwachmannes in Betracht, welche dahin geht, daß die Schlinge vom Hals der toten Frau ohne Durchschneidung und ohne längeres Hantieren, wie es das Lösen eines Knotens erfordert hätte, vom Gatten der Verstorbenen gelöst werden konnte.

Ob die Frau am Nachmittag des 30. August oder am Morgen des 31. an den Strang gekommen ist, dafür ergibt der wenig sorgsam aufgenommene erste Leichenbefund am Tatorte kaum einen Anhaltspunkt. Es ist nicht angegeben, ob die Leiche schon ganz totenstarr war, oder ob die Totenstarre nur teilweise eingetreten war, es heißt in dem Parere nur, Totenstarre und Leichenflecke seien deutlich ausgeprägt. Eine Angabe darüber, zu welcher Stunde diese Beobachtung gemacht wurde, fehlt. Von Bedeutung wäre auch die Kenntnis, in welcher Weise die Totenflecke verteilt waren, denn, kam die Frau lebend oder alsbald nach dem Tode an den Strang, dann mußte sich bei der sitzenden Stellung der Leiche das Blut aus dem Oberkörper nach dem Unterkörper senken. War die Leiche aber zuerst etwa viele Stunden lang am Rücken gelegen, ehe sie in die sitzende Stellung gebracht wurde, dann wären die Totenflecken auch an der oberen Körperhälfte rückwärts zu sehen gewesen.

Der Umstand, daß bei der Leichenöffnung ziemlich viel Inhalt im Magen gefunden wurde, spricht dafür, daß der Tod nicht lange nach einer größeren Mahlzeit eingetreten ist.

Bemerkenswert ist in der Aussage des Oberwachmannes D. die von ihm gemachte Beobachtung, daß der Kopf der Leiche noch beweglich war, während die Gliedmaßen etwas totenstarr waren. Da die Nacken-, Kiefer- und Schultermuskeln in der Regel eher erstarren als die Muskeln der Gliedmaßen, ist daran zu denken, daß die Nackenstarre durch Manipulationen an der Leiche gelöst worden war. Dies kann vor dem Erscheinen des Oberwachmannes D. geschehen sein oder in dessen Anwesenheit. Desgleichen ist der weitere Umstand auffallend, daß an der Leiche am rechten Oberschenkel, unter den Kleidern lose liegend, der Brief gefunden wurde. Daß er zufällig dorthin gelangt ist, wäre nur möglich, wenn er bei mangelhaftem Schluß der Kleider in der Taillengegend von oben, etwa aus der Gegend der Brust herabgerutscht wäre. Hätte die Frau selbst den Brief von unten her unter die Röcke gesteckt, so wäre er, da beim Tode durch Erhängen Muskelzuckungen vorkommen, kaum am Orte geblieben.“

F. W. wehrte sich verzweifelt gegen die Beschuldigung, seine Frau ermordet zu haben. Er war nie um Ausreden verlegen, hatte für alles eine Erklärung zur Hand. Als man ihm den Leichenbefund mitgeteilt hatte, sprach er alsbald die Vermutung aus, daß die Leichenfrau beim Herausnehmen des künstlichen Gebisses aus dem Mund der Toten die Verletzung des Kehlkopfes erzeugt habe, denn sie hätte für diesen Zweck von ihm einen Schlüssel verlangt. Die vom Gericht vernommene Leichenfrau gab jedoch in Übereinstimmung mit einer zweiten Augenzeugin an, daß sie die Ausfolgung des Schlüssels nicht abgewartet, sondern das Gebiß mit einer hakenförmig umgebogenen Haarnadel herausgezogen habe.

Trotzdem mußten die Sachverständigen zu dieser Verantwortung des Beschuldigten in einem neuerlichen Gutachten Stellung nehmen, worin auch die Frage des Selbstmordes über ausdrückliches Verlangen des Untersuchungsrichters noch einmal erörtert wurde.

Dieses am 27. XII. 1923 von Hofrat Prof. A. Haberda und dem Verfasser abgegebene Gutachten lautete:

„Der an der Leiche der Frau A. W. festgestellte Bruch des Ringknorpels ist eine schwere Verletzung, über deren Entstehung wir uns schon ausgesprochen haben.

Es ist ganz ausgeschlossen, daß diese Kehlkopfverletzung zufällig beim Herausnehmen des künstlichen Gebisses mittels eines Schlüssels oder einer Drahthaarnadel an der toten Frau entstanden ist, denn zur Erzeugung einer solchen Verletzung ist eine viel stärkere Gewaltanwendung notwendig.

Über den Grad der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit des Selbsterhängens eines Menschen, der durch Würgen derartige Verletzungen erlitten hat, wie sie bei Frau A. W. durch die Leichenöffnung festgestellt wurden, kann ein bestimmtes Urteil nicht abgegeben werden. Das herausgebrochene Stück des Ringknorpels war verhältnismäßig wenig verlagert, so daß A. W. möglicherweise keine sehr bedeutenden Beschwerden verspürte und daher fähig gewesen sein konnte, jene Handlungen vorzunehmen, welche zum Selbsterhängen notwendig waren, nachdem sie sich von der durch das Würgen erlittenen Schädigung erholt hatte. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß durch Würgen Bewußtlosigkeit und nachher ein Zustand der Verwirrtheit eintreten kann, und es wäre denkbar, daß Frau A. W. sich in einem derartigen Verwirrheitszustande erhängt hat.

Die Frage, ob es wahrscheinlich ist, daß A. W. sich selbst erhängt hat, oder ob man eher annehmen kann, daß sie in bewußtlosem Zustande oder als Leiche aufgehängt wurde, kann auf Grund ärztlicher Erwägungen nicht mit Bestimmtheit entschieden werden.

Es kann nur nochmals auf das am 14. Oktober 1923 abgegebene Gutachten verwiesen werden, worin in begründeter Form dargetan wurde, daß die Annahme, A. W. habe sich selbst erhängt, wenig wahrscheinlich ist. Ganz ausgeschlossen kann aber diese Möglichkeit durchaus nicht werden.“

Nun versuchte F. W. die Erklärung des Kehlkopfbruches auf eine andere Weise. Er gab an, daß er die Leiche, weil sie in einer „schleimigen Lache“ gelegen war, beim Hals gepackt und weggezogen habe, um die eklige Flüssigkeit vom Boden aufzuwischen. Dabei sei er ausgeglitten und habe sich vor einem vollständigen Sturz nur durch kräftiges Anhalten am Hals der Leiche bewahrt. Bei dem Anprall der Hand an den Hals habe er deutlich ein leichtes Knacken gehört, ähnlich wie das Schließen der Sperrklappe beim Militärgewehr. Freilich versicherten mehrere Zeugen, daß die Leiche keineswegs in einer schleimigen Lache gelegen war. Der Untersuchungsrichter holte dennoch auch über diese neue Verantwortung des Beschuldigten ein Sachverständigengutachten ein. Dieses lautet:

„Obwohl wir in jahrelanger gerichtsarztlicher Tätigkeit eine überaus große Zahl von Leichen untersucht und seziert haben und dabei jedes-

mal eine sehr genaue Untersuchung des Halses und der Halsgebiete vornehmen, ist uns ein postmortal (nach dem Tode) entstandener Kehlkopfbruch noch nie untergekommen. Schon auf Grund dieser unserer Erfahrungen müssen wir es als ausgeschlossen bezeichnen, daß der in der Leiche der Frau W. gefundene doppelte Bruch der vorderen Spange des Ringknorpels zufällig durch jene Manipulation zustande gekommen sei, welche der Beschuldigte nach seiner jetzigen Angabe mit der Leiche seiner Frau vorgenommen hat, um diese aus den ‚schleimigen Massen‘, die angeblich unter ihr waren, herauszuziehen und sie nach Reinigung des Fußbodens wieder in die frühere Lage zu bringen.

Selbst wenn man annimmt, daß der Beschuldigte dabei die Leiche wirklich am Halse packte und an diesem zerrte und beim Ausgleiten noch stärker den Hals drückte, kann der Bruch des weichen und biegsamen Kehlkopfes der erst 24 Jahr alten Frau A. W. auf diese Weise nicht entstanden sein.

Die Gefertigten haben, obwohl diese ihre auf Erfahrung begründete Ansicht eines weiteren Beweises nicht bedurfte hätte, noch einschlägige Versuche an drei Leichen von Frauen im Alter von 27, 30 und 33 Jahren gemacht, wobei die Leichen am Halse gepackt, am Fußboden geschleift und der Hals in der Weise kräftig gedrückt wurde, daß in Nachahmung des vom Beschuldigten angegebenen Vorganges mit der geöffneten Hand im Hinfallen ein kräftiger Stoß gegen die Vorderseite des Halses der Leiche ausgeübt wurde. In diesen 3 Fällen kam, wie die nachherige Sektion des Halses zeigte, nicht die geringste Verletzung zustande, weder in den Weichteilen noch am Kehlkopf.

Daß übrigens der Bruch des Ringknorpels, den wir in der Leiche der Frau A. W. gefunden haben, nicht erst an der Leiche entstanden ist, kann man aus dem Leichenbefunde selbst schließen. Trotz der hochgradigen Fäulnis der Leiche konnte man nämlich an der Innenseite des gebrochenen Ringknorpels und im Zellgewebe der Umgebung des Bruches eine blutig rote Verfärbung sehen, die offenbar von einer zu Lebzeiten entstandenen Blutung herrührt und sich auch an dem konservierten Präparate des Kehlkopfes erhalten hat. Dieser Befund spricht dafür, daß der Doppelbruch durch eine Gewalt entstanden ist, welche auf den Hals der *lebenden Frau* eingewirkt hat.

Entgegen den Einwendungen des Beschuldigten verbleiben die Gefertigten bei den Schlußfolgerungen, welche sie dem Gerichte schon in früheren Gutachten mitgeteilt haben.“

Eine der kräftigsten Stützen der Verantwortung des Beschuldigten und offenbar der Grund seiner Zuversicht war der von ihm durch Monate hindurch aufrechterhaltene Alibibeweis. Er hatte die Wohnung um 3 Uhr nachmittags, unmittelbar nach dem Streit mit der Frau verlassen und war erst am nächsten Morgen um 7 Uhr zurückgekehrt. Er befand sich zuerst in Gesellschaft dreier Mädchen (Landsmänninnen) und war von diesen nach 6 Uhr nachmittags unmittelbar

zur Frau B. gefahren. Auf dem Wege zu dieser war er sogar von einem der 3 Mädchen ein gutes Stück begleitet worden. Bei Frau B. war er nur wenige Minuten geblieben. Er begab sich sodann zu Frau G., bei der er ungefähr um 7 Uhr abends eintraf, was von Frau G. bestätigt wurde. Freilich mußte diese in einem späteren Abschnitt der Untersuchung zugeben, in einigen anderen Punkten eine falsche Zeugenaussage zugunsten des Beschuldigten abgelegt zu haben. Sie blieb aber dabei, daß der Beschuldigte um 7 Uhr abends zu ihr gekommen sei und sie bis zum nächsten Morgen nicht mehr verlassen habe. Dieser Alibibeweis brach aber nach mehreren Monaten kläglich zusammen, denn es stellte sich heraus, daß F. W. zwischen 7 und $\frac{1}{8}$ Uhr abends vor der Tür seiner Wohnung von einem Mittelschüler, einem Hausbewohner gesehen worden war. Dieser Zeuge hatte seine Beobachtung wenige Minuten später seiner Mutter berichtet; er sollte nämlich damals Frau A. W. zu einem Kinobesuch in Gesellschaft der Mutter einladen. Die Einladung unterblieb aber eben deswegen, weil der Zeuge den F. W. nach Hause kommen gesehen hatte.

F. W. untergrub allmählich selbst seine Verteidigungsstellung. Es wurden Schmuggelbriefe (darunter ein mit Milch geschriebener) aufgefangen, welche ihn belasteten, wenn sie auch keinen sicheren Beweis seiner Schuld enthielten. Er versuchte, eine Geisteskrankheit (Verfolgungswahn) vorzutäuschen, war aber zu wenig geschickt und nicht ausdauernd genug für dieses Unternehmen. Er reichte wiederholt Haftbeschwerden ein und erging sich darin sogar in ganz ernsthaften Drohungen gegen den Untersuchungsrichter, kur zum, er tat so alles, um sich zu schaden.

Zur größten allgemeinen Überraschung hat schließlich dieser listige, ränkvolle, mit zäher Ausdauer und größter Unerschrockenheit für seine Freiheit kämpfende Verbrecher selbst den Beweis seiner Schuld geliefert. Er lernte einen Mithäftling T. kennen, vor dessen Klugheit er besondere Achtung zu haben schien, von dem er sich daher Ratschläge holen wollte, wie er die Gutachten der ärztlichen Sachverständigen bekämpfen könne. Er fragte ihn geradezu, ob auf Grund eines doppelten Kehlkopfbruches eine Verurteilung möglich sei. Allmählich zog er diesen Mithäftling ganz ins Vertrauen und hat ihm in dem Bestreben, Ratschläge zu erhalten, schließlich die Tat in allen Einzelheiten von Anfang bis zum Ende geschildert. Er gab ihm sogar eine Zeichnung in die Hand, worin er ihm die Lage und Stellung der Riegel an der Tür und des nebenan befindlichen Fensters darstellte. Der Mithäftling berichtete, nachdem er vollständig eingeweiht war, alles dem Untersuchungsrichter, weil ihm, wie er sagte, vor diesem schauerlichen Zyniker graute. F. W. habe unter anderem einmal gesagt: „Wenn du sie gesehen hättest, wie sie dort gehängt ist, diese Hure, Welch langen Hals sie gehabt hat.“

Nach der Zeugenaussage des Häftlings T. hat ihm F. W. seine Tat wie folgt dargestellt: „Er (F. W.) habe sich in ein Mädchen R. F. verliebt, da er von seiner Frau schwer enttäuscht gewesen sei. Diesem Mädchen habe er die Heirat versprochen. Schon längere Zeit vor der Ausführung seiner Tat sei ihm einmal der Gedanke gekommen, seiner Frau, die gerade die Fenster putzte, einen Stoß zu geben, damit sie aus dem Fenster stürze, habe sich's aber wieder überlegt, weil er befürchtete, daß seine Frau nicht gleich tot sei und dann gegen ihn aussagen könne. Als er am 30. August mittags heimkam, habe es einen heftigen Streit wegen eines Briefes gegeben, den er von seiner Schwester erhalten hatte, worin jene sich sehr abfällig über seine Frau geäußert hatte. In seinem Zorn und in der Aufregung sei er auf seine Frau logesprungen, habe sie bei

der Gurgel erwischt und ihr den Hals zusammengedrückt. Auf einmal habe seine Frau ganz starre Augen bekommen, die aus den Höhlen hervortraten. Erschreckt habe er die Frau auf den Boden beim Fenster hingelegt und sei davongelaufen. Die Tür habe er mit dem eigenen Schlüssel abgesperrt. Er sei dann in das W.-Spital zu drei Landsmänninnen gefahren und zwischen 6 und 7 Uhr wieder in die Wohnung zurückgekehrt, wobei er von niemand gesehen worden sei. Aus der Küche habe er eine Schnur geholt, mit einem Ende am Fensterkreuz befestigt und das andere Ende um den Hals der Frau geschlungen, daß es so aussah, als habe sie sich selbst aufgehängt. Zwischen die Beine der Toten habe er einen Brief gesteckt, in welchem seine Frau herabgesetzt wurde, damit man glaube, seine Frau habe sich aus Kränkung über diesen Brief aufgehängt. Beim Verlassen der Wohnung habe er zuerst das neben der Tür befindliche Fenster geöffnet, dann hinter sich die Tür geschlossen, durch das offene Fenster hineinlangend die Schlüssel seiner Frau angesteckt und den oberen Türreiber vorgelegt. Das Gangfenster habe er schließlich fest zugezogen. Er sei dann sofort zu Frau G. gegangen, bei der er übernachtete und mit der er auch geschlechtlich verkehrte. Am nächsten Morgen habe er die Fensterscheibe der Tür neben dem Schloß eingeschlagen und von innen die Riegel des neben der Tür befindlichen Fensters vorgelegt. In diesem Augenblick sei eine Nachbarin gekommen, der er erklärt habe, daß er den Türreiber nicht öffnen könne und deshalb einen Wachmann und einen Schlosser holen werde.“

Trotz alledem hat F. W. erstaunlicherweise auch noch weiterhin frech gelegen. Er behauptete, er habe durch seine Anbiederung an jenen Mithäftling ausforschen wollen, wo dieser sein durch Betrug und Wechselfälschung gewonnenes Geld verborgen habe. Weil er schon einiges herausbekommen hätte, sei der Mithäftling aus Rache gegen ihn mit jener Anzeige vorgegangen. Dessen Angaben seien aber nur auf Grund von Zeitungsnachrichten zusammengestellt und frei erfunden.

F. W. hat auch noch bei der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht hartnäckig jede Schuld in Abrede gestellt. Es wurde ihm von mehreren Mitgliedern des Gerichtshofes eindringlich geraten, ein Geständnis abzulegen; ein Geschworener deutete ihm sogar an, daß er vielleicht auf diese Weise Aussicht habe, wegen Totschlages und nicht wegen Mordes verurteilt zu werden. Vergeblich! F. W. blieb beim Leugnen.

Das Beweisverfahren der 3 tägigen Verhandlung erbrachte keine neuen Tatsachen von Bedeutung. Ein Umstand schien den Geschworenen besondere Bedenken zu erregen: wieso es nämlich möglich war, daß die Leiche so rasch von der Schnur gelöst werden konnte, wie dies der als Zeuge vernommene Oberwachmann D. schilderte, welcher bei der Abnahme der Leiche selbst mitgeholfen hatte. Dieser Zeuge hat im Gegensatz zu dem Angeklagten mit voller Bestimmtheit behauptet, daß F. W. kein Messer benutzt habe. Im Anschlusse an die Erstattung des gerichtsärztlichen Gutachtens hat der Verfasser diese Frage einverständlich mit

Hofrat Prof. A. Haberda durch folgende Ausführungen aufzuklären versucht:

„Es ist nicht schwierig, eine Leiche an einem einfachen Schleifenknoten (bei uns „Masche“ genannt) aufzuhangen. Durch einen raschen Zug an einem Schnurende der Schleife lässt sich der Knoten blitzschnell öffnen. So könnte man sich erklären, daß die Schlinge ohne Zuhilfenahme eines Messers in einem kurzen Augenblick gelöst worden sei. Sollte tatsächlich ein solcher Schleifenknoten verwendet worden sein, dann spräche auch dieser Umstand gegen einen Selbstmord, weil Selbstmörder derartige Knoten nicht machen. Uns ist bei einer großen Zahl von Erhängten niemals eine solche Knüpfung der Schlinge vorgekommen und auch aus der Literatur nicht bekannt geworden. Dagegen ist es ganz gut denkbar, daß jemand beim Aufhängen einer Leiche einen solchen Knoten anlegt.“

Die psychiatrische Begutachtung hat ein recht ungünstiges Charakterbild des Angeklagten entrollt. Aus der eigenen Verantwortung des F. W. und aus den Ergebnissen des Beweisverfahrens konnte leicht die Verschlagenheit und Schlauheit, die außerordentliche Gemütsroheit und vor allem die Lügenhaftigkeit des Angeklagten nachgewiesen werden.

Die Geschworenen haben mit allen Stimmen F. W. des Mordes an seiner Gattin schuldig gesprochen, ein seltener Wahrspruch auf Grund eines derartigen Indizienbeweises. Er wurde zu lebenslänglichem schweren Kerker verurteilt.

Zwei Tage nachher hat F. W. ein Geständnis abgelegt, das allerdings nicht ganz aufrichtig zu sein scheint. Es sei in den wichtigsten Punkten wörtlich wiedergegeben: „Ich bin an dem kritischen Tage zwischen 11 und 12 Uhr vormittags vom Dienste nach Hause gekommen und habe mich in Zivil umgekleidet, um einen Besuch im W.-Spital zu machen. Als ich fortgehen wollte, verweigerte mir die Frau die Herausgabe des Haustorschlüssels. Es entstand darüber ein heftiger Streit, schließlich gab sie mir den Schlüssel, hielt mir jedoch den Brief, der bei der Leiche gefunden wurde, vor, worin meine Mutter gegen sie Stellung nahm, und warf mir auch vor, daß ich von einem „Bettelg'lump“ abstamme. Darüber geriet ich in großen Zorn, ergriff sie mit der rechten Hand vorne am Halse und drückte sie an die Mauer neben ihrem Bett. Ich habe sie dabei nicht gewürgt, sondern nur mit dem Daumen gegen ihren Kehlkopf gedrückt, worauf sie sofort umfiel. Es spielte sich dies in einigen Sekunden ab. Ich hatte dabei nicht die Absicht, meine Frau zu töten, sondern handelte nur in der Aufregung und im Zorn. Als die Frau umgefallen war und zu röcheln begann, wusch ich ihr das Gesicht mit Wasser und bemerkte sogleich, daß sie leblos sei. Ich lief im Zimmer wie ein Wilder umher und wußte nicht, was ich tun sollte. Ich wollte mich zunächst sofort der Polizei stellen, gab aber diesen Gedanken wieder auf, um der Polizei nicht diese Schande zu machen. Ich kam nun auf den Gedanken, einen Selbstmord meiner Frau vorzutäuschen, und habe so

gleich jenen Zustand der Leiche hergestellt, welcher später vorgefunden wurde. Ich holte aus der Küche eine Schnur, welche dort zum Wäsche-trocknen aufgespannt war, befestigte sie oben am Fensterkreuz in einer mir nicht mehr erinnerlichen Weise und legte sodann die doppelt laufende Schnur in der in nebenstehender Zeichnung ersichtlichen Weise um den Hals der Leiche, indem ich das bogenförmige Ende der beiden Schnurteile über diese zurückschob, so daß eben die Doppelschlinge entstand. Um ca. 3 Uhr verließ ich das Haus und bin an diesem Tage nicht mehr in meine Wohnung gekommen. Die widersprechende Angabe eines Zeugen, ich sei um 7 Uhr abends vor der Wohnungstür gestanden, ist irrig¹⁾. Ich begab mich ins W.-Spital, wo ich bis ungefähr $\frac{3}{4}$ /6 Uhr blieb. Ich bin dann bis zur P.-Kirche im Bezirk W. gefahren, ging zur Frau B. und von dieser zwischen $\frac{1}{2}$ /7 und 7 Uhr zu der Frau G., bei welcher ich spätestens um 7 Uhr 15 Min. eingetroffen bin. Ich blieb bei ihr bis zum Morgen. Abends und in der Nacht war ich sehr aufgereggt. Gegen 7 Uhr

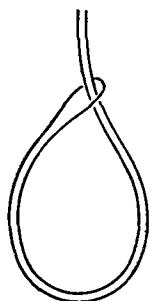


Abb. 1.

früh ging ich zu meiner Wohnung und tat so, als ob ich die Tür aufsperren wollte, sagte aber zu einer zufällig anwesenden Zeugin, daß drinnen ein Schlüssel stecke. Ich mußte dies begreiflicherweise machen, weil ich ja doch schon damit angefangen hatte, einen Selbstmord vorzutäuschen. Ich schlug mit dem Haustorschlüssel die Scheibe in der Tür ein, als eben die erwähnte Zeugin wegging. Diesen Zeitpunkt benützte ich, um durch das Loch der herausgeschlagenen Glasscheibe hineinzugreifen und den Riegel der Tür (Türreiber) zuzumachen. Ich konnte durch Ausstrecken des Armes diesen Reiber erreichen. Dann habe ich meinen eigenen Schlüssel von innen angesteckt. In diesem Augenblick kam eben eine andere Zeugin, der ich sagte, daß ich einen Wachmann und einen Schlosser holen wolle. Als ich mit dem Oberwachmann D. nach Öffnung der Türe ins Zimmer trat, habe ich beim Abnehmen der Leiche die Schnur abgeschnitten. Das abgeschnittene Stück der Schnur ist vom Halse entfernt worden, doch kann ich mich nicht erinnern, ob ich oder der Oberwachmann D. die Schnur weggenommen hat. Den Brief, der bei der Leiche gefunden wurde, habe ich nicht der Leiche zwischen die Füße gelegt, wahrscheinlich hat ihn die Frau selbst vorne unter das Kleid geschoben und er ist dann später bis auf die Oberschenkel heruntergerutscht.“

F. W. hat nach Abweisung seiner Berufung gegen das Strafausmaß ein Ge-such um Revision des Urteiles und Wiederaufnahme des Verfahrens auf der Grundlage seines Geständnisses eingebracht. Er hoffte, in einem neuerlich durchgeführten

¹⁾ Vielleicht wollte der Täter mit dieser Behauptung die Zeuginnen Frau G. und Frau B. decken.

Verfahren vom Morde freigesprochen und nur wegen Totschlages verurteilt zu werden. Sein Revisionsbegehren wurde abgelehnt, weil schon im ersten Verfahren die Frage des Totschlages eingehend erörtert und auch bei der Fragestellung an die Geschworenen berücksichtigt worden war.

Die möglichst akzenttreue Darstellung dieses gerichtlich-medizinisch wichtigen und bedeutenden Falles schien mir die geeignete Form seiner Mitteilung. Es mag wohl zweckmäßig sein, am Schlusse die für den Gerichtsarzt bedeutsamen Tatsachen in Kürze zusammenzufassen: Eine junge Frau wurde von ihrem Mann erwürgt und die Leiche (einige Stunden später) in sitzender Stellung aufgehängt, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Am nächsten Tag wurde von der Polizeikommission auf Grund des Ausspruches des bei der Kommission tätigen Arztes und aus einigen anderen Gründen (die Wohnung war anscheinend von innen versperrt) Selbstmord durch Erhängen angenommen. An der Leiche wurde bei der Untersuchung auf dem Tatort eine Schwangerschaft von 7 Monaten festgestellt; der frei bewegliche Kopf der Frucht war deutlich tastbar. 6 Tage nach dem Tode wurde wegen des Gerüchtes, die Frau sei von ihrem Mann vergiftet worden, die gerichtliche Leichenöffnung vorgenommen und dabei eine Sarggeburt, eine Strangfurche, ein Abbruch eines Kehlkopfhornes und ein Ringknorpelbruch festgestellt. Auf Grund dieses Befundes behaupteten die ärztlichen Sachverständigen, daß die Frau gewürgt (oder vielleicht auch gedrosselt) worden sei und hielten diese Behauptung auch gegenüber verschiedenen Versuchen des Täters, den Verletzungsbefund auf harmlose Weise zu erklären, durch Monate hindurch in mehreren Nachtragsgutachten aufrecht. Der Täter hat sich noch vor der Verhandlung einem Mithäftling anvertraut, leugnete aber hartnäckig vor dem Untersuchungsrichter und vor dem Geschworenengericht und legte erst nach seiner Verurteilung ein Geständnis ab, welches die Richtigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Sachverständigengutachten erwiesen hat.
